

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 12. Dezember 2001

An den  
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht und zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, von der Möglichkeit des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag Gebrauch zu machen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Sigmar Gabriel

**Entwurf****Gesetz  
zu dem Staatsvertrag zwischen  
dem Land Niedersachsen  
und der Freien Hansestadt Bremen  
über ein gemeinsames Landessozialgericht und  
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungs-  
gesetzes zum Sozialgerichtsgesetz**

## Artikel 1

(1) Dem am 10. Dezember 2001 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

## Artikel 2

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landessozialgericht besteht als gemeinsames Landessozialgericht des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen und hat seinen Sitz in Celle; in Bremen besteht eine Zweigstelle.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Beim Sozialgericht Hannover bestehen Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau. <sup>2</sup>Ihr Bezirk umfasst das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) <sup>1</sup>Beim Sozialgericht Hannover bestehen Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts. <sup>2</sup>Ihr Bezirk umfasst das Land Niedersachsen.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Niedersachsen“ die Worte „und die Freie Hansestadt Bremen“ eingefügt.
- 3. In § 3 Abs. 3 wird der Name „Landessozialgericht Niedersachsen“ durch den Namen „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“ ersetzt.

### Artikel 3

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. April 2002 in Kraft.

---

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen  
über ein gemeinsames Landessozialgericht**

Das Land Niedersachsen (im Folgenden: Niedersachsen), vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

und

die Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden: Bremen), vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

<sup>1</sup>Niedersachsen und Bremen haben die Intensivierung der Zusammenarbeit unter Wahrung der Eigenständigkeit beider Länder beschlossen. <sup>2</sup>Ausgehend von einer bereits bestehenden und erfolgreichen Zusammenarbeit der Justizressorts in den Bereichen Strafvollzug, Aus- und Fortbildung von Justizpersonal sowie Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik soll ein gemeinsames Landessozialgericht geschaffen werden.

Artikel 1

(1) <sup>1</sup>Niedersachsen und Bremen errichten zum 1. April 2002 ein gemeinsames Landessozialgericht. <sup>2</sup>Das Gericht führt die Bezeichnung „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“.

(2) Es führt ein Dienstsiegel mit den Wappen beider Länder.

Artikel 2

(1) Das Landessozialgericht hat seinen Sitz in Celle.

(2) <sup>1</sup>In Bremen besteht eine Zweigstelle mit zwei Spruchkörpern. <sup>2</sup>Bis zu zwei weitere Spruchkörper können durch gemeinsame Anordnung der Landesjustizverwaltungen der vertragschließenden Länder eingerichtet werden.

Artikel 3

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident stehen im Dienst beider Länder und werden gemeinschaftlich ernannt. <sup>2</sup>Die Urkunden werden gemeinsam vollzogen. <sup>3</sup>Auf die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten werden die Vorschriften angewendet, die in Niedersachsen für Richterinnen und Richter gelten.

(2) <sup>1</sup>Die übrigen Beschäftigten stehen im Dienst des Landes, auf dessen Stelle sie geführt werden. <sup>2</sup>Insoweit gelten für sie die jeweiligen Landesgesetze.

## Artikel 4

(1) Die Dienstaufsicht über das Landessozialgericht und die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten üben beide Länder gemeinschaftlich aus.

(2) Die Dienstaufsicht über die übrigen Beschäftigten des Landessozialgerichts steht den jeweiligen Dienstherrn zu.

## Artikel 5

(1) Die Eidesformel für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten lautet:

„Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Niedersächsischen Verfassung und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch die Justizsenatorin oder den Justizsenator und die Justizministerin oder den Justizminister öffentlich vereidigt.

## Artikel 6

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident beruft die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Sie sind befugt, in allen Verfahren dieses Gerichts mitzuwirken.

## Artikel 7

(1) Das Landessozialgericht ist eine gemeinsame Dienststelle im Sinne der jeweiligen Personalvertretungsgesetze.

(2) <sup>1</sup>Die Anwendung des Personalvertretungsrechts sowie der Regelungen zur Gleichberechtigung und Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Recht des Landes, in dessen Dienst die oder der Beschäftigte steht. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für die Bildung und Tätigkeit von Richterräten und Präsidialräten.

(3) <sup>1</sup>Soweit der Präsidialrat an einer Maßnahme zu beteiligen ist, die die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts betrifft, bilden beide Präsidialräte einen gemeinsamen Präsidialrat, der sich aus den Mitgliedern beider Präsidialräte zusammensetzt. <sup>2</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender des gemeinsamen Präsidialrats ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Präsidialrats der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit. <sup>3</sup>Die Stellvertretung richtet sich nach niedersächsischem Recht. <sup>4</sup>Gleiches gilt für das Beteiligungsverfahren.

(4) Die Möglichkeit, nach den Personalvertretungsgesetzen Nebenstellen oder Bestandteile von Dienststellen zu selbständigen Dienststellen zu erklären, wird für das Landessozialgericht ausgeschlossen.

## Artikel 8

Die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten obliegt Niedersachsen für den Standort Celle und Bremen für den Standort Bremen.

## Artikel 9

(1) <sup>1</sup>Der Haushalt des Landessozialgerichts wird im Einzelplan „Justizministerium“ von Niedersachsen veranschlagt. <sup>2</sup>Von der Veranschlagung ausgenommen sind die Stellen, die Personalkosten und die Personalnebenkosten der bremischen Beschäftigten; diese werden im Einzelplan „Justiz und Verfassung“ von Bremen veranschlagt.

(2) Die Aufstellung des Haushalts für das Landessozialgericht sowie Veränderungen im Stellenbestand und im vorgegebenen Beschäftigungsvolumen bedürfen der Abstimmung zwischen beiden Ländern.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich werden die Einnahmen und Ausgaben geschlüsselt und auf die beiden Länder verteilt. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Investitionsmaßnahmen im Baubereich, die standortbezogen von jedem Land zu tragen sind. <sup>3</sup>Die Ausstattung des derzeitigen Landessozialgerichts Bremen mit Informations- und Kommunikationstechnik nach Maßgabe der Ausstattung des Landessozialgerichts Niedersachsen wird von Bremen getragen. <sup>4</sup>Weitere Ausnahmen bedürfen der Abstimmung zwischen beiden Ländern.

(4) <sup>1</sup>Die Schlüsselung der Einnahmen und Ausgaben für die Verrechnung zwischen beiden Ländern erfolgt im Verhältnis 85 (Niedersachsen) zu 15 (Bremen). <sup>2</sup>Die Schlüsselung beruht auf dem Verhältnis der Eingangszahlen der jeweils in den beiden Ländern bei dem Landessozialgericht anhängig gewordenen Verfahren im Mittelwert der jeweils letzten fünf Jahre. <sup>3</sup>Bei Auftreten von Besonderheiten und auf Verlangen eines Landes wird eine Überprüfung der Schlüsselung vorgenommen.

(5) Die Kostenverteilung auf Basis der vorgenannten Schlüsselung soll durch die Kosten- und Leistungsrechnung nach deren Einführung am Landessozialgericht abgelöst werden.

(6) Von der Schlüsselung ausgenommen sind die Kosten für die Unterbringung des niedersächsischen Personals in Bremen, die beide Länder je zur Hälfte tragen.

(7) <sup>1</sup>Jeweils zum 1. Juli eines Jahres erfolgt die Rechnungslegung für das Vorjahr durch das Landessozialgericht. <sup>2</sup>Ebenfalls zum 1. Juli eines Jahres stellt Niedersachsen Bremen eine Abschlagszahlung für das laufende Jahr auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses in Rechnung.

## Artikel 10

Dieser Vertrag kann von jedem Land mit einer Frist von fünf Jahren zum 31. Dezember jedes Jahres gekündigt werden.

## Artikel 11

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Vertrages gilt für die in diesem Zeitpunkt berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Landessozialgerichte Niedersachsen und Bremen Artikel 6 Satz 2.

Artikel 12

(1) <sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt. <sup>3</sup>Die Hinterlegungsstelle teilt den Vertragsbeteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Niedersachsen in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2001

Für das Land Niedersachsen  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Justizminister  
Prof. Dr. Christian Pfeiffer

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Justiz und Verfassung  
Dr. Henning Scherf

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der Gesetzentwurf sieht die erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtags zum Abkommen zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über ein gemeinsames Landessozialgericht vor. Außerdem wird das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz geändert.

Eingebettet in das allgemeine Bestreben, die Zusammenarbeit mit Bremen unter Wahrung der Eigenständigkeit beider Länder zu intensivieren und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, um die regionale Kooperation im Nordwestraum zu verbessern und Synergieeffekte zu nutzen, sieht der Staatsvertrag die Errichtung eines gemeinsamen Obergerichts, dem „Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen“ zum 1. April 2002 vor. Als Hauptsitz ist Celle vorgesehen. In Bremen soll eine Zweigstelle eingerichtet werden.

Durch die Errichtung dieses gemeinsamen Gerichts wird angestrebt, die Bürgerfreundlichkeit zu intensivieren. Das Landessozialgericht Niedersachsen in Celle liegt - bezogen auf die gesamte Fläche des Landes - nicht sehr zentral. Eine bestimmte Art der Geschäftsverteilung kann nicht im Staatsvertrag festgeschrieben werden, da dies einen unzulässigen Eingriff in die Befugnisse des Präsidiums darstellen würde. Eine mögliche, das nordwestliche Niedersachsen umfassende Zuständigkeit einer Zweigstelle in Bremen läge aber im Interesse der dort wohnenden Rechtsuchenden und ihrer Bevollmächtigten. Sie könnte etwa so gestaltet sein, dass die so genannten großen klassischen Rechtsgebiete wie beispielsweise Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter und Unfallversicherungsrecht sowohl in Celle als auch in Bremen angesiedelt sein würden und die Zuständigkeit für die Sozialgerichtsbezirke Aurich, Oldenburg, Stade und Bremen bei der Zweigstelle in Bremen liegen würde.

Auch wenn das persönliche Erscheinen zu einer mündlichen Verhandlung vor Gericht nicht angeordnet ist, würde es der Klägerin oder dem Kläger erleichtert, das individuelle Recht auf Teilnahme an der Gerichtsverhandlung in Anspruch zu nehmen. Kürzere Wege und vermehrtes persönliches Erscheinen der Klägerinnen und Kläger verbessern die Möglichkeit zu einem eingehenden Rechtsgespräch, das der zu treffenden Entscheidung in der Sache, deren Akzeptanz und damit letztlich dem Rechtsfrieden dienen kann. Zur Klientel der Sozialgerichtsbarkeit zählen zu einem besonders hohen Anteil Schwerbehinderte. Soweit sie aus dem Nordwesten Niedersachsens kommen, wird für sie, eine entsprechende Geschäftsverteilung vorausgesetzt, die Anreise zur Zweigstelle in Bremen erleichtert.

Die Richterinnen und Richter der Landessozialgerichte machen von dem Instrument des Erörterungstermins immer häufiger Gebrauch. Dadurch können verschiedene Angelegenheiten bereits im Vorfeld geklärt werden. Der Erörterungstermin macht das persönliche Erscheinen der Klägerin oder des Klägers erforderlich. Umso wichtiger ist es, dass die Anfahrtswege kurz sind. Kürzere und kostengünstigere Anfahrtswege der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus den Bezirken Aurich, Oldenburg und Stade vermindern die Ausfallzeiten an den Arbeitsplätzen und zu Hause unter Einbeziehung von Hin- und Rückfahrt um bis zu 3 Stunden. Dies kann sich auf die Produktivität am Arbeitsplatz und das Freizeitverhalten, und damit letztlich volkswirtschaftlich positiv auswirken. Die kürzeren Reisezeiten erleichtern die Terminierung durch die Senate. Den Beteiligten kann eine Terminswahrnehmung zu früheren Tageszeiten zugemutet werden und die Wahrscheinlichkeit von Terminkollisionen - insbesondere bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten - wird durch die zeitliche Reduktion der Ausfallzeit minimiert. Gegenwärtig kommen die



ehrenamtlichen Richterinnen und Richter überwiegend aus dem Raum Hannover, Braunschweig oder Hildesheim. Ein gemeinsames Landessozialgericht mit einer Zweigstelle in Bremen ermöglicht eine gleichmäßigere Auswahl bezogen auf die Wohnorte der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Eine bisher nicht in gleichem Umfang mögliche Spezialisierung wird am Standort in Bremen erreicht werden können, wenn die so genannten großen klassischen Rechtsgebiete sowohl in Celle als auch in Bremen nach einer sinnvollen örtlichen Geschäftsverteilung angesiedelt würden und die Zweigstelle in Bremen für die Bezirke Aurich, Oldenburg, Stade und Bremen regional zuständig wäre. Kleine Gebiete, wie z. B. das in § 51 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genannte Vertragsarztrecht und andere Fachgebiete mit nur geringem Berufungsaufkommen, werden, eine entsprechende Präsidiumsentscheidung vorausgesetzt, zentral in Celle bearbeitet werden. Eine solche Spezialisierung und die damit verbundene Steigerung der Qualität und der Leistungsfähigkeit liegt ebenfalls im Interesse der Bevölkerung. Daneben fördert sie die Rechtseinheitlichkeit. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie bei dem bereits angeführten Vertragsarztrecht, ganz überwiegend Rechtsfragen zu klären sind. In solchen kleineren Rechtsgebieten ist schon wegen des geringeren Fallvolumens einer qualitativ herausragenden Spezialisierung der Vorzug vor der raschen Erreichbarkeit des Gerichts zu geben. Die geplante Aufstockung von zwei auf vier Spruchkörper erweitert zudem z. B. die Möglichkeit des innergerichtlichen Wissens- und Erfahrungsaustausches und verbessert die Vertretungsmöglichkeiten.

Mit den kürzeren Wegen wird auch für die Richterinnen und Richter aus den Bezirken Aurich, Oldenburg und Stade eine Tätigkeit beim Landessozialgericht attraktiver. Das wird der Beförderungsgerechtigkeit und damit letztlich der Qualität der Arbeit zugute kommen.

## 2. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch das Projekt entstehen Mehrkosten, die um die Zeit der Errichtung der Zweigstelle besonders hoch sind, sich aber im Laufe der kommenden Jahre verringern werden. Die jährlichen Mehrkosten für Niedersachsen werden in den ersten drei Jahren zwischen 114 000 und 140 000 Deutsche Mark betragen, danach unter 100 000 Deutsche Mark sinken. Ab dem Haushaltsjahr 2008 werden die einmalig mit der Errichtung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen entstehenden Kosten wegfallen, da ab diesem Zeitpunkt voraussichtlich nur noch ausnahmsweise Kosten für Personalverlagerungen entstehen.

## 3. Beteiligungen

Der Staatsvertrag wurde mit den Personal-, Richter- und Schwerbehindertenvertretungen sowie Gewerkschaften, Sozialversicherungsträgern, Interessenvertretungen und anderen erörtert. Um eine möglichst große Akzeptanz für das Vorhaben herzustellen und eventuelle Zweifel auszuräumen, ist die Erörterung in einem sehr umfassenden Rahmen erfolgt.

Im Einzelnen wurden beteiligt:

- der Haupttrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit
- der Hauptpersonalrat des Niedersächsischen Justizministeriums
- der Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums
- der Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit
- die Frauenbeauftragte des Niedersächsischen Justizministeriums
- der Bund Niedersächsischer Sozialrichter

- 
- die Rechtsanwaltskammern der drei Oberlandesgerichtsbezirke
  - der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im DAV
  - der Advokatenverein Celle
  - der Celler Anwaltverein e. V.
  - der Niedersächsische Richterbund
  - die Neue Richtervereinigung e. V., Landesverband Niedersachsen-Bremen
  - der Bund Deutscher Rechtspfleger, Landesverband Niedersachsen e. V.
  - die Deutsche Rechtspflegervereinigung
  - der Landesverein der Justizwachtmeister Niedersachsen e. V.
  - der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Niedersachsen -
  - der Deutsche Beamtenbund - Landesbund Niedersachsen -
  - die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Niedersachsen-Bremen -
  - die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Niedersachsen
  - der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands - Landesbezirk Niedersachsen -
  - die Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Niedersachsen e. V. -
  - der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund
  - der Niedersächsische Landkreistag
  - der Niedersächsische Städtetag
  - die Landesversicherungsanstalten Braunschweig, Hannover und Oldenburg-Bremen
  - Herr Oberstadtdirektor Martin Biermann, Celle
  - Herr Landrat Klaus Wiswe, Celle
  - Herr Oberbürgermeister Dr. Herbert Severin, Celle
  - die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
  - der Sozialverband VdK Niedersachsen - Bremen e. V.
  - der Sozialverband Deutschland e. V.
  - das Niedersächsische Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
  - die Niedersächsische Versorgungskasse
  - der Kommunale Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V.
  - die Kassenärztliche und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen
  - der Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen
  - der Verband der Angestellten-Krankenkassen (VdAK), Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (AEV)
  - das Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen
  - die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
  - die IKK - Landesverband Niedersachsen

- die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Braunschweig, Hannover und Oldenburg-Bremen
- die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände Braunschweig, Hannover und Oldenburg
- die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
- den Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter, Landesverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt Bremen
- der Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Landesverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt Bremen
- der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter.

Von der Möglichkeit, inhaltlich zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen haben Gebrauch gemacht:

- die Gemeinde-Unfallversicherungsverbände Braunschweig und Hannover
- die Kassenärztliche Vereinigung
- die Landesversicherungsanstalt Hannover (LVA Hannover)
- der Landrat des Landkreises Celle
- das Niedersächsische Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben (NLZSA)
- die AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOK)
- die Rechtsanwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Celle
- der Bund Niedersächsischer Sozialrichter (BNS)
- das Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen
- der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD) (ehem. Reichsbund)
- der Sozialverband VdK Niedersachsen - Bremen e. V. (VdK)
- die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di (Ver.di)
- der Bund deutscher Rechtspfleger (BDR)
- der Hauptrichterrat der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit (HRR) zusammen mit dem Bezirkspersonalrat bei dem Landessozialgericht Niedersachsen (BPR)
- der Deutsche Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Niedersachsen - (DGB)
- der Advokatenverein Celle
- die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
- die Hannoversche Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Da sich die Stellungnahmen überwiegend auf das Gesamtvorhaben, ein gemeinsames Landessozialgericht mit Bremen zu schaffen, beziehen und nur vereinzelt auf einzelne Regelungen des Staatsvertrages eingehen, wird hierauf nicht im Besonderen, sondern nachfolgend im Allgemeinen Teil der Begründung eingegangen.

Das Vorhaben, die Zusammenarbeit mit Bremen zu intensivieren und die Bürgerfreundlichkeit zu fördern, wird allgemein begrüßt.

Von einer Regelung über die Zuständigkeit der Senate in Bremen und Celle im Staatsvertrag ist Abstand genommen worden, da die Geschäftsverteilung allein dem Präsidium obliegt. Der Hauptrichterrat, der Bezirkspersonalrat und der BNS haben selbst die Darstellung einer vorstellbaren Geschäftsverteilung in der Begründung zum Staatsvertrag als eine die richterliche Unabhängigkeit beeinträchtigende Maßnahme

gewertet. Diese sei geeignet, in unzulässiger Weise Druck auf die Präsidiumsmitglieder auszuüben. Die Darstellung einer eventuell möglichen Geschäftsverteilung ist jedoch lediglich erfolgt, um sich daraus ergebende Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger aufzuzeigen. Eine wie auch immer geartete Einflussnahme wird damit in keinem Fall bezweckt. Der Haupttrichterrat hat aus den angeführten Gründen die Forderung abgeleitet, erst nach Vorliegen des Geschäftsverteilungsplans über die mögliche Verlagerung von Spruchkörpern von Celle nach Bremen entsprechend Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zu entscheiden. Nach der mündlichen Erörterung wurde jedoch Einigkeit darüber erzielt, dass die Entscheidung über eine entsprechende Anordnung den Landesjustizverwaltungen obliegt; die Vorstellungen des Präsidiums zur Geschäftsverteilung werden aber einbezogen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Geschäftsverteilung dem Präsidium obliegt, kann auch dem Wunsch des Gemeindeunfallverbandes Braunschweig, des NLZSA und der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach einer bestimmten Geschäftsverteilung nicht entsprochen werden.

Dem von verschiedener Seite vorgebrachten Argument, Bürgernähe sei eher in den erstinstanzlichen Verfahren wichtig, ist grundsätzlich zuzustimmen; es steht dem Bemühen, diese auch für die zweitinstanzlichen Verfahren zu verbessern, jedoch nicht entgegen. Der BNS führt an, dass Schwerbehinderte von dem Projekt keinen Vorteil hätten und außerdem berücksichtigt werden müsse, dass auch für Bremer Bürgerinnen und Bürger Nachteile durch verlängerte Fahrzeiten nach Celle entstehen könnten. Auch dies lässt sich letztlich erst nach Festlegung der Geschäftsverteilung beurteilen. Nach der als Möglichkeit angenommenen Geschäftsverteilung werden sich jedoch im Hinblick auf die Fahrzeiten für Schwerbehinderte Vorteile ergeben; die Nachteile für die Bevölkerung aus Bremen werden nur minimal sein. Soweit darauf hingewiesen wird, dass zum Erreichen von mehr Bürgernähe eine verkehrsgünstig gelegene Zweigstelle in Bremen gefunden werden müsse, bei der, wie der SoVD ausführt, auch auf eine behindertengerechte Einrichtung geachtet werden müsse, ist eine Festlegung entsprechender Vorgaben im Staatsvertrag nicht tunlich. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten am Standort Bremen obliegt gemäß Artikel 8 des Staatsvertrages der Freien Hansestadt Bremen, die sich intensiv um eine diesen Kriterien gerecht werdende Unterbringung bemüht.

Von BNS, SoVD, VdK, Ver.di, DGB und HRR/BPR wird darauf hingewiesen, dass mehr Bürgernähe auch durch vermehrte auswärtige Termine erreicht werden könne. Doch erst durch den Staatsvertrag erhält der Ansatz verstärkter gerichtlicher Tätigkeit ein festes Fundament. Auch Erwägungen einer Zusammenführung beider Gerichte am Standort Celle ohne Zweigstelle in Bremen kann nicht näher getreten werden, da dies dem Zweck, die Bürgernähe zu verbessern, nicht Rechnung tragen würde und in Bremen nicht vermittelt werden könnte.

Auf die Höhe der einmaligen und laufenden Kosten, die durch das Projekt entstehen, weisen BNS, VdK, Ver.di, DGB, HRR/BPR und die Rechtsanwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Celle hin. Der BNS errechnet höhere laufende Mehrkosten. Diese Rechnung geht davon aus, dass zurzeit die Kosten pro Verfahren am Standort Bremen teurer sind. Unter anderem durch einen vorzunehmenden Belastungsausgleich werden sich die Kosten jedoch in dem dargestellten Rahmen bewegen. Auch der Einwand des BNS, die Kosten seien nicht vollständig ermittelt worden, weil die Mehrkosten für Verfahren, die von Bremen nach Celle verlagert würden, nicht eingerechnet sind, greift nicht durch. Die Einsparungen im Bereich der Verfahrenskosten sind für die angenommene Geschäftsverteilung berechnet, dass die nach Bremen wechselnden Celler Senate nur Verfahren aus dem Nordwesten des Landes bearbeiten und die Verfahren, die nunmehr in Celle statt in Bremen bearbeitet werden nur durch Verfahren aus dem Nordwesten des Landes „ersetzt“ werden. Bei anderer Geschäftsverteilung können auch mehr Kosten für von Bremen nach Celle verlagerte Verfahren entstehen.

Vom BNS wird außerdem kritisiert, dass unter dem Aspekt der Bürgernähe die Einwohner des Landkreises Diepholz nicht ausreichend berücksichtigt worden seien. Eine Änderung der Sozialgerichtszuschüsse war jedoch im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag nicht beabsichtigt. Sie könnte das Vorhaben zudem mit einer Vielzahl von Folgeproblemen belasten.

Außerhalb des Staatsvertrages wird vom BNS kritisiert, dass das Sozialgericht Bremen direkt der Dienstaufsicht der Senatsjustizverwaltung Bremen unterstehen soll. Schwerwiegende Probleme werden aufgrund dieser Regelung, mit der einem Wunsch Bremens entsprochen wird, nicht erwartet.

Vom BNS, Ver.di, DGB und HRR/BPR wird angeführt, dass bei einem gemeinsamen Landessozialgericht keine Sicherheit bei dem Einsatzort des Personals mehr bestehe. Möglichen Vorteilen für einzelne Richterinnen und Richter bei der Erprobung stünden deshalb Nachteile bei der Besetzung von Planstellen gegenüber, da potentielle Bewerberinnen und Bewerber sich aufgrund der fehlenden Sicherheit im Hinblick auf den zukünftigen Dienort gegen eine Stellenbewerbung entscheiden könnten. Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden, da zu vermuten ist, dass die Geschäftsverteilung nicht in einem Umfang und einer Häufigkeit geändert wird, die geeignet sind, von diesen Überlegungen eine eventuelle Beförderung abhängig zu machen. Zudem wird angemerkt, dass durch die vorgesehene Zweigstellenregelung zusätzlicher Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand entstehe und dass mit Effizienz- und Reibungsverlusten zu rechnen sei. Vermuteter Mehraufwand wird voraussichtlich jedoch hauptsächlich in der Anfangszeit auftreten. Das Mehr an Abstimmung wird nach dem Zusammenwachsen der beiden Gerichte durch Synergieeffekte in anderen Bereichen ausgeglichen werden können.

Dem von verschiedener Seite vorgetragenen Hinweis, dass am Standort Celle 15 Arbeitsplätze wegfallen werden, ist bei einer isolierten Betrachtung dieses Projekts nicht zu widersprechen. Dies entspricht etwa 1,5 vom Hundert der dortigen Stellen im Justizbereich. Einen Ausgleich hierzu soll jedoch die geplante Führungsakademie für den Justizvollzug schaffen, die in Celle angesiedelt werden soll. Das Bemühen um eine sozialverträgliche Umsetzung, wie sie vom BDR gefordert wird, kann nicht durch Regelungen im Staatsvertrag verankert werden. Die Umsetzung liegt für die nichtrichterlichen Beschäftigten in der Zuständigkeit des Landessozialgerichts, dem die personalrechtlichen Befugnisse obliegen. Dem sozialen Aspekt wird unter Beachtung der hierzu bestehenden Vorschriften Rechnung zu tragen sein.

Ver.di und DGB befürchten, dass die vorgesehenen Regelungen zum Personal- und Personalvertretungsrecht zu Problemen unter den Beschäftigten führen werde und schlecht für die Motivation der Mitarbeiter seien. Allerdings sind solche Probleme in vergleichbaren Konstellationen nicht bekannt geworden. Bei einer gemeinsamen Dienstzugehörigkeit und entsprechenden Regelungen im personalvertretungsrechtlichen Bereich müsste mit erheblich mehr Problemen, insbesondere bei abzustimmenden Beförderungsentscheidungen gerechnet werden.

Schließlich wird von der LVA Hannover, der AOK, dem VdK und dem SoVD befürchtet, dass durch die Schaffung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen die Einheitlichkeit der Rechtsprechung Schaden nehmen könne. Dem ist zu entgegen, dass durch das Zusammenführen der Landessozialgerichte zweier Bundesländer eher damit zu rechnen ist, dass dies der Einheitlichkeit zuträglich ist.

#### 4. Auswirkungen auf die Umwelt, auf Schwerbehinderte und von frauenpolitischer Bedeutung

##### 4.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Wege der Prozessbeteiligten aus dem Nordwesten Niedersachsens werden sich, eine entsprechende Geschäftsverteilung vorausgesetzt, vermutlich erheblich verkürzen.

#### 4.2 Auswirkungen auf Schwerbehinderte

Bei entsprechender Geschäftsverteilung wird Schwerbehinderten aus dem Nordwesten Niedersachsens die Anreise zur Zweigstelle in Bremen erleichtert.

#### 4.3 Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Gemäß Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages findet das Niedersächsische Gleichberechtigungsgesetz auf Beschäftigte, die im Dienst des Landes Niedersachsen stehen, sowie auf die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen Anwendung.

### B. Besonderer Teil

#### 1. Zum Gesetz

Zu Artikel 1:

Das Abkommen bedarf nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung der Zustimmung des Landtags.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung enthält die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), durch die die im Staatsvertrag vorgesehene Zweigstellenlösung sowie die Namensänderung umgesetzt wird. Außerdem werden durch die Nummern 2 und 3 nunmehr die im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen vom 16./31. März 1989 vereinbarten Regelungen umgesetzt.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes. Artikel 2, der insbesondere die Regelungen des Staatsvertrages in niedersächsisches Recht umsetzt, soll mit Errichtung der Zweigstelle in Kraft treten.

#### 2. Zum Staatsvertrag

Zur Präambel:

In der Präambel wird zunächst der Gesamtrahmen aufgezeigt, in den die Zusammenführung der beiden Obergerichte eingebettet ist. Durch das Voranstellen einer Präambel soll die besondere Bedeutung der Kooperation mit Bremen und deren Vielschichtigkeit im Justizbereich besonders herausgestellt und gewürdigt werden.

Zu Artikel 1:

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 den Zeitpunkt der Errichtung und legt die Bezeichnung des gemeinsamen Landessozialgerichts fest. Diese ist kurz und einprägsam und trägt mit der Reihenfolge der Namensnennung den Größenverhältnissen der Länder zueinander Rechnung. In Absatz 2 wird bestimmt, dass beide Wappen im Dienstsiegel des Landessozialgerichts geführt werden.

Zu Artikel 2:

In diesem Artikel wird zunächst der Sitz der Haupt- und der Zweigstelle festgelegt. Ein Eingriff in die dem Präsidium gemäß § 21 e Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes übertragene Geschäftsverteilung wäre nicht statthaft. Regelungen im Staatsvertrag zum Zuständigkeitsbereich der Zweigstelle oder zur Zuordnung der

Richterinnen und Richter zu den Senaten verbieten sich daher. Die Anzahl der Spruchkörper in Bremen wird auf maximal vier begrenzt. Die Zahl der von Celle nach Bremen zu verlagernden Spruchkörper soll aus Gründen der Flexibilität nicht im Staatsvertrag festgelegt werden. Eine Anpassung an sich ändernde Verhältnisse, die eine andere Anzahl von Spruchkörpern in Bremen wünschenswert erscheinen lassen, wird auf diese Weise erleichtert.

Zu Artikel 3:

Absatz 1 Sätze 1 und 2 bestimmt, dass die Präsidentin oder der Präsident im Dienst beider Länder steht und gemeinschaftlich ernannt wird. Gleiches gilt für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die erforderlichen Maßnahmen für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sollen im Namen beider Länder erfolgen. Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten gilt niedersächsisches Recht. Abweichend von dem für die übrigen Beschäftigten geltenden Prinzip musste hier festgelegt werden welches Landesrecht gilt, da sie im Dienst beider Länder stehen.

Für den richterlichen Dienst soll gemäß Absatz 3 das „Stellenprinzip“ gelten. Es wird also eine strikte Trennung der Dienstherrenzugehörigkeit für Richterinnen und Richter aus Niedersachsen und Bremen geben. Dies bedeutet ein Fortschreiben des derzeitigen Zustandes und wird auch in den Haushaltsgesetzen so abgebildet werden. Für Richterinnen und Richter auf Planstellen des Landes Bremen bleibt Bremen Dienstherr, für Richterinnen und Richter auf niedersächsischen Planstellen Niedersachsen. Für Beförderungen, Entlassungen u. Ä. ist das entsprechende Land allein zuständig. Die Dienstaufsicht und die Disziplinalgewalt über die Richterinnen und Richter des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Vertretungsfall durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, nach dem im Einzelfall geltenden Landesrecht ausgeübt.

So wird für die Besetzung einer freien Planstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen entscheidend sein, ob es sich um eine niedersächsische oder eine bremische Planstelle handelt. Die entsprechende Landesjustizverwaltung trifft die Entscheidung über die Stellenbesetzung nach den dort geltenden landesrechtlichen Vorschriften wie bisher. Zu beachten ist, dass bei erfolgreicher Bewerbung einer Richterin oder eines Richters, die oder der in eine bremische Planstelle eingewiesen ist, auf eine Planstelle des Landes Niedersachsen ein Dienstherrnwechsel mit Versetzung vorgenommen werden muss, obwohl es sich um eine gemeinsame Behörde beider Länder handelt. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall.

Bei Einstellungen in den Richterdienst auf Probe werden sich keine Änderungen ergeben. Bei einem Landessozialgericht existieren nämlich nur Beförderungs-, jedoch keine Eingangsplanstellen. Aus diesem Grund bedarf es auch keines gemeinsamen Ausschusses gemäß § 11 SGG.

Trotz Anwendung des Stellenprinzips werden die beiden Gerichte durch die Praxis zusammengeführt werden, insbesondere durch die Leitung in Person der Präsidentin oder des Präsidenten; eine statusmäßige Gleichstellung des Personals wird aber nicht stattfinden. Dem ist bei der Entwicklung dieser Regelung vereinzelt entgegengehalten worden, dass diese Lösung dem Ziel, ein gemeinsames Landessozialgericht zu errichten, nicht gerecht würde und dass die Anwendung und Umsetzung unterschiedlichen Landesrechts, zumindest in Bremen, wo die Beschäftigten in unmittelbarem Kontakt miteinander stehen, Probleme bereiten könnte. Erfahrungen bei Behörden, bei denen ähnliche Konstellationen vorhanden sind, z. B. die Beschäftigung von Bundes- neben Landesbeamten, bestätigen diese Befürchtung jedoch nicht. Auch die Ausübung gleicher Tätigkeiten von Angestellten und Beamtinnen oder Beamten im mittleren Dienst hat bisher nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Die mögliche Variante hierzu wäre die doppelte Dienstzugehörigkeit. Diese Möglichkeit ist jedoch abzulehnen, weil sie sich bei dem ehemaligen gemeinsamen Oberverwaltungsgericht von Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der praktischen Handha-

bung nicht bewährt hat. Dort kam es bei Stellenbesetzungen immer wieder zu Abstimmungsschwierigkeiten und zeitlichen Verzögerungen. Diesen Erfahrungen trägt das hier verfolgte Prinzip Rechnung.

Die Ausführungen für den richterlichen Dienst gelten für die übrigen Beschäftigten entsprechend.

Zu Artikel 4:

Mit der Regelung in Absatz 1 wird bestimmt, dass beide Landesjustizverwaltungen zusammen die Dienstaufsicht über das Gericht als Ganzes ausüben. Diese folgt nicht bereits aus der Zugehörigkeit der einzelnen Beschäftigten zu dem jeweiligen Dienstherrn und bedarf deshalb einer besonderen Regelung an dieser Stelle. Zur Klarstellung ist demgegenüber in Absatz 2 noch einmal festgeschrieben, dass die Dienstaufsicht über die einzelnen Beschäftigten des Landessozialgerichts entsprechend dem Stellenprinzip bei dem jeweiligen Dienstherrn liegt.

Zu Artikel 5:

Durch die vorgesehene Regelung werden die Vorschriften über den zu leistenden Richtereid den Gegebenheiten eines gemeinsamen Obergerichts angepasst.

Zu Artikel 6:

Niedersachsen und Bremen haben die Befugnis zur Bestellung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bereits auf das jeweilige Landessozialgericht übertragen. Die Aufteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wird intern entsprechend dem Verfahrensaufkommen vorgenommen werden. Einer Aussage hierzu bedarf es im Staatsvertrag nicht.

Zu Artikel 7:

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen wird personalvertretungsrechtlich als „gemeinsame Dienststelle“ des Landes Bremen und des Landes Niedersachsen behandelt. Dies hat zur Folge, dass für die bremischen Beschäftigten Personal- oder Richtervertretungen nach bremischem Recht und für die niedersächsischen Beschäftigten entsprechende Vertretungen nach niedersächsischem Recht gebildet werden. Damit wird der strikten Trennung der Dienstherrenzugehörigkeit der Beschäftigten Rechnung getragen. Für dieses Modell spricht insbesondere, dass der im Staatsvertrag erforderliche Regelungsaufwand gering ist, weil das Modell der Regelung des § 7 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) folgt. Ein weiterer Vorteil ist die klare Abgrenzung von Kompetenzen sowie der Umstand, dass es zu keiner Beschneidung von Kompetenzen der Personalvertretungen, insbesondere der Stufenvertretungen, kommt.

Die Nachteile fallen demgegenüber weniger schwer ins Gewicht: Es gibt zwar zwei Personalräte und zwei Richterräte, die bei Maßnahmen, die die Beschäftigten beider Länder betreffen, beteiligt werden müssen. Hierbei könnten unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden. Mögliche Probleme werden aber in der Praxis bewältigt werden können, weil Verhandlungspartner der Personalvertretungen jeweils die einheitliche Dienststellenleitung ist und zum einen im Wesentlichen nur die in Bremen tätigen niedersächsischen Beschäftigten berührt sind; zum anderen ist dies eine Konsequenz aus dem in Aussicht genommenen Modell der Bildung eines gemeinsamen Landessozialgerichts mit unterschiedlichen Dienstherrn. Personalversammlungen können für die niedersächsischen Beschäftigten auch in Bremen abgehalten werden.

Die Regelungen zur Gleichberechtigung und Förderung von Frauen sind entsprechend den personalvertretungsrechtlichen Regelungen gestaltet. Diese Verbindung ist konsequent, denn die gleichstellungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder sind ebenfalls nach personalvertretungsrechtlichen Vorbildern konzipiert.



Um eine Zersplitterung der Personalvertretungen zu vermeiden, ist die Möglichkeit, nach den Personalvertretungsgesetzen Nebenstellen oder Bestandteile von Dienststellen zu selbständigen Dienststellen zu erklären, nach Artikel 7 Abs. 4 ausgeschlossen, zumal gewährleistet ist, dass an beiden Standorten Personalvertretungen bestehen werden und es der Personalvertretung nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz unbenommen ist, am Standort in Bremen zusammenzutreten.

Nach § 87 Abs. 1 Satz 2 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs richtet sich der Begriff der „Dienststelle“ im Sinne des Teils 2 des Gesetzes (Schwerbehindertenrecht) nach dem Personalvertretungsrecht. Im Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gilt das Trennungsprinzip, d. h. die niedersächsischen Beschäftigten bilden gemäß § 7 NPersVG ihren eigenen Personalrat. Wegen der Akzessorietät des Schwerbehindertenrechts gilt dies auch für die Schwerbehindertenvertretung. Demgemäß sind bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen getrennte Schwerbehindertenvertretungen sowohl für die niedersächsischen als auch für die bremischen Beschäftigten zu wählen. Einer besonderen Erwähnung im Staatsvertrag bedarf es nicht, da sich die Rechtsfolge unmittelbar aus dem bestehenden Recht ergibt, zumal die Bildung und Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung sich im Wesentlichen nach Bundesrecht richten.

Zu Artikel 8:

Durch diesen Artikel wird festgelegt, dass das Land des jeweiligen Standorts zur Bereitstellung angemessener Räumlichkeiten verpflichtet ist. Kostenregelungen werden an dieser Stelle nicht getroffen. An der Unterbringung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am Standort Celle wird sich nichts ändern. Die Beschäftigten werden weiterhin in dem landeseigenen Gebäude in der Georg-Wilhelm-Straße 1 untergebracht sein. In Bremen ist geplant, die gesamte Zweigstelle des Landessozialgerichts in einem Gebäudekomplex unterzubringen.

Zu Artikel 9:

Ziel und Zweck dieser Regelung ist, für den Bereich des Haushalts eine möglichst zweckmäßige und transparente Lösung zu finden. Der Haushalt des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen soll im Einzelplan des Landes Niedersachsen veranschlagt werden. So kann er in seiner Gesamtheit an einer einzigen Stelle erfasst werden. Eine getrennte Veranschlagung in jedem Land wäre nicht übersichtlich und würde außerdem der Idee eines gemeinsamen Gerichts nicht entsprechen. Dem „Stellenprinzip“ folgend soll hiervon jedoch der Bereich des Stellenhaushalts ausgenommen sein. Die Stellen sollen weiterhin getrennt veranschlagt werden, diejenigen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen allerdings in Niedersachsen. Durch Erläuterungen oder Hinweise soll auf die jeweils im Einzelplan des anderen Landes veranschlagten Stellen des gemeinsamen Gerichts hingewiesen werden.

Die Regelung in Absatz 2 stellt klar, dass kein Vertragspartner allein berechtigt ist, Veränderungen im Stellenbestand und im Beschäftigungsvolumen vorzunehmen. Eine entsprechende Vorschrift ist notwendig, um einseitige Eingriffe eines Landes in diesem Bereich, die sich unmittelbar auch auf die Belastungssituation der Beschäftigten des jeweils anderen Landes auswirken würden, zu verhindern.

In den Absätzen 3 und 4 wird geregelt, nach welchem Verhältnis die Länder die Kosten des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen tragen werden. Von der vorgesehenen Schlüsselung ausgenommen sind lediglich Investitionsmaßnahmen im Baubereich, die jedes Land selbst trägt (vgl. auch Artikel 8). Außerdem soll Niedersachsen nicht mit den einmalig bei der Einrichtung des gemeinsamen Gerichts entstehenden Kosten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik beim derzeitigen Landessozialgericht Bremen belastet werden. Da die derzeitige Ausstattung des Landessozialgerichts Bremen dem Standard des LSG Niedersachsen noch nicht entspricht, handelt es sich um so genannte Sowieso-Kosten, also Kosten, die auch

ohne die Einrichtung eines gemeinsamen Landessozialgerichts entstehen würden. Die Schlüsselung der Einnahmen und Ausgaben für die Verrechnung zwischen den beiden Ländern erfolgt im Verhältnis 85 (Niedersachsen) zu 15 (Bremen). Grundlage für diese Quote waren die Eingangszahlen der Landessozialgerichte in den Jahren 1995 bis 1999. Hieraus sind die arithmetischen Mittel sowie die prozentualen Anteile ermittelt worden.

Für das Jahr 1999 wurde eine Proberechnung anhand der durch die Eingangszahlen ermittelten Prozentanteile sowie der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben durchgeführt. Die Grenzlinie für die prozentuale Verteilung auf Grundlage der für 1999 erhobenen Gesamtkosten in Höhe von 10 959 783 Deutsche Mark lag bei 15,01 vom Hundert (1 644 645 Deutsche Mark) für Bremen und 84,99 vom Hundert (9 315 138 Deutsche Mark) für Niedersachsen. Da die Jahresabschlüsse im Jahr 1999 für die Landessozialgerichte beider Länder keine Besonderheiten oder Verwerfungen im Vergleich zur Entwicklung der letzten fünf Jahre aufweisen, wurden sie als Grundlage für den zu bestimmenden Schlüssel herangezogen. Zusätzlich ist eine Öffnungsklausel aufgenommen, die jedem Land die Möglichkeit gibt, erforderlichenfalls eine Neufestsetzung der Quote zu verlangen. Auf diese Weise können unter anderem Verzerrungen durch Massenverfahren aufgefangen werden. Grundsätzlich kann jedoch nach den Erkenntnissen zur Verfahrensstatistik davon ausgegangen werden, dass sich von der Schlüsselung abweichende Eingangszahlen über einen längeren Zeitraum ausgleichen werden.

In Absatz 5 wird festgelegt, dass nach Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung die Kostenverteilung anhand der hierdurch ermittelten Daten und Zahlen erfolgen soll.

In Absatz 6 ist bestimmt, dass die durch die Unterbringung der niedersächsischen Beschäftigten in Bremen entstehenden Mehrkosten nicht entsprechend der o. a. Schlüsselung, sondern jeweils zur Hälfte von den beiden Ländern zu tragen sind, weil ihnen Einsparungen am Standort Celle nicht gegenüberstehen. Außerdem sind die Modalitäten der Rechnungslegung und der Abschlagszahlungen geregelt.

Zu Artikel 10:

Die Kündigungsfrist ist auf fünf Jahre festgelegt worden, weil zur Abwicklung eines gemeinsamen Gerichts eine längere Vorlaufzeit notwendig ist.

Zu Artikel 11:

Diese Regelung stellt klar, dass mit der Errichtung des gemeinsamen Landessozialgerichts eine Neuberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter nicht notwendig wird.

Zu Artikel 12:

Die Vorschrift stellt klar, dass der Staatsvertrag der Ratifikation bedarf. Im Übrigen wird der Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens festgelegt.